

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Informationsvorlage		Drucksachennummer 331/2022
2.1 Amt für Finanzmanagement Traumann, Veronika	öffentlich nicht öffentlich	☒ ☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	8	13.09.2022
Rat der Kreisstadt Mettmann	9	27.09.2022

Vorgehen Gebührenberechnung 2023

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

Der Städte- und Gemeindebund NRW informierte am 29.06.2022 darüber, dass die beklagte Stadt Oer-Erkenschwick nunmehr gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW (OVG) vom 17.05.2022 zu den Entwässerungsgebühren Nicht-Zulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) eingelegt hat.

Das Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 ist damit **nicht** rechtskräftig und es muss abgewartet werden, wie das BVerwG über die Nicht-Zulassungsbeschwerde entscheiden wird.

Aufgrund dieser Rechtsunsicherheit hat die Stadt Mettmann Kontakt zu einer Rechtsanwaltskanzlei aufgenommen, um abzuklären, wie das weitere Vorgehen aussehen sollte.

Der Korrespondenz mit der Kanzlei sind folgende Informationen zu entnehmen:

Die Landesregierung NRW plant, wie man dem Koalitionsvertrag sinngemäß entnehmen kann, die Erhebung rechtssicherer Abwassergebühren durch passgenaue Änderungen im Landesrecht zu ermöglichen. Konkret bedeutet das, dass der Landesgesetzgeber § 6 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) zu ändern beabsichtigt, und zwar noch in diesem Jahr. Bis Oktober soll ein Regierungsentwurf vorliegen, der dann nach (schnellstmöglichem) Durchlaufen der üblichen Anhörungsverfahren spätestens im Dezember Gesetz werden soll.

Für die Kommunen hat es daher wenig Sinn, jetzt auf der Basis des OVG-Urteils vom 17.05.2022 Kalkulationen für Benutzungsgebühren 2023 zu entwickeln. Unsere Anwälte führen dazu aus, dass es derzeit unklar ist, für welche gesetzliche Regelung der Landesgesetzgeber sich entscheiden werde.

In Betracht kommt, dass die bisherige Rechtsprechung gesetzlich verankert wird und damit die Kommunen, die aus den Gebührenkalkulationen Erträge für ihren allgemeinen Haushalt erwirtschaftet haben, auch weiterhin stützt. Das OVG habe diese Möglichkeit nicht ausgeschlossen, sondern lediglich festgestellt, dass die bisherige Gesetzesfassung des § 6 KAG dies nicht zulasse. Der Gesetzgeber kann also hergehen und § 6 KAG entsprechend der alten Rechtsprechung ändern.

In Betracht kommt aber ebenso, dass die Landesregierung in den beiden Arbeitsgruppen, die sich mit der Neufassung des Gesetzes befassen, ein Modell der neuen OVG-Entscheidung zum Gesetz macht und den Kommunen eine bestimmte Art von Abschreibung und Verzinsung mit nur wenig Variationsmöglichkeiten vorschreibt.

Für welches Modell sich das Land NRW in diesem Fall entscheiden wird, ist offen.

Der Rat unserer Anwälte ist im Angesicht der beschriebenen Situation daher, die Kalkulation erst einmal auf bisheriger Basis zu erstellen. Denn man wisse nicht nur nicht, für welches Modell der Gesetzgeber sich entscheiden wird, sondern man wisse ebenso nicht, welche Übergangsfristen er den Kommunen einräumen wird bzw. umgekehrt, welche Rückwirkungszeiträume er möglicherweise ins Auge fasst.

Das Risiko einer mehrfachen Kalkulationsanpassung innerhalb kürzester Zeit muss möglichst vermieden werden. Rechtssicherheit für die Bürger werde sich in dem Augenblick ergeben, in dem das neue Gesetz – voraussichtlich im Oktober – im Entwurf bekannt wird.

Selbst wenn zum 1.1.2023 die Gebührensatzung der Stadt Mettmann auf Basis des bisherigen Rechts in Kraft treten, könne die Stadt durch eine rückwirkende Satzungsänderung zu Beginn des kommenden Jahres und ggf. vorläufige Gebührenbescheide die rechtliche Situation offenhalten und so Massenwiderspruchsverfahren vermeiden.

Was den Umgang mit Widersprüchen angehe, die gegen Gebührenbescheide 2022 und früher vorliegen, wird empfohlen, die Bescheidung wegen der o.g. Unsicherheit in Bezug auf eine mögliche rückwirkende Gesetzesänderung zurückzustellen.

Dem Ratschlag der Kanzlei folgend, hat sich die Verwaltung dazu entschieden, die Gebühren 2023 auf bisheriger Kalkulationsbasis zu ermitteln. Dabei wird die Höhe des kalk. Zinssatzes gem. der aktualisierten Durchschnittsverzinsung der Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere entsprechend verringert.

An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die bisherige Erhebung der Abwassergebühren bis zum Urteil des OVG im Mai diesen Jahres im Einklang mit der bislang ständigen Rechtsprechung des OVG NRW seit dem Jahr 1994 stand.

Gez. Traumann